

mir eine andere Meinung als die richtige darstellen und ich bin alsdann in meinem Gewissen verpflichtet, diese hier zu vertreten.

Wanger: Ich stelle den Antrag, um endlich einmal von der Stelle zu kommen, daß die auf Privatwaldungen Anwendung findenden Gesetzartikel noch ein Mal gelesen und beschlossen werden. Die übrigen Artikel haben schon in erster Lesung keine Aenderung erfahren, so daß wir sie bis zur Endabstimmung außer Acht lassen können.

Kind: Ich trage auf Endabstimmung an, wenn Niemand Abänderungsanträge stellt.

Präsident: Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Wanger und ersuche die Versammlung über diesen Antrag Beschluß zu fassen.

Reg.-Komm.: Der Antrag des Abg. Kind geht am weitesten und hätte zuerst in Abstimmung gebracht werden sollen.

Wanger: Wenn über den Antrag des Herrn Kind abgestimmt wird, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich mußte an dem Antrage des Hrn. Wanger festhalten. Ich habe beabsichtigt zum S. 14 einen Zusatz zu beantragen, welcher die Holzung von der forstamtlichen Genehmigung abhängig macht.

Rirchthaler: Ich würde auch dafür sein, daß man wenigstens die Leitung des Holzschlages durch das Forstamt festsetzt.

Fischer: Was meinen Sie mit dem Ausdruck Leitung? Eine bloße Anleitung, welcher ich nach Belieben folgen kann oder nicht, ist ganz nutzlos. Das Forstamt wird kein Vergnügen darin finden, einen guten Rath zu ertheilen, der in den meisten Fällen nicht befolgt wird. Entweder Zwang oder Freiheit!

Reßler: Der ganze Streit ist beendet, sobald man sich die Frage beantwortet: Soll für Privatwälder auch ein rationelles Betriebssystem Anwendung finden oder nicht? Wenn man dem Einzelnen gestatten will, seinen Wald nach Gutdünken zu behandeln, was braucht es dann Verzeichnisse über die beabsichtigten Holzschläge?

Präs.: Ich möchte trotzdem dem Forstamt die Intervention wahren. Es soll unter allen Umständen Kenntniß haben von den Maßregeln, die der Private in seinem Walde ausführen will. Das muß sein. Denn im S. 6 hat man beschlossen, daß alle Wälder als solche erhalten bleiben. Es müssen also solche Handlungen verhindert werden können, welche den Bestand einer Waldfläche untergraben.

Fischer: Ich schätze die Grundfäße, welche den Hrn. Präsidenten zum Schutze der Privatwälder veranlassen. Allein es ist denn doch die Frage, ob die Ausdehnung der inländischen Privatwaldungen so groß ist, daß ihr Einfluß auf klimatische Verhältnisse irgend eine nennenswerthe Bedeutung hat. Es sind hier zwei Extreme zu beachten. Entweder ist der ganze Waldbesitz eines Landes in Händen der Privaten; dann wird sich der Staat allerdings gegen die ungeheuren Folgen einer plötzlichen Entwaldung sicher stellen müssen, er wird die Privaten zugunsten des Volkswobles bedeutend einschränken müssen; oder der Privatwaldbesitz ist verschwindend klein ge-

genüber dem Besitze des Staates und der Gemeinden; darin aber kann dem Gemeinwohl auch aus der schlechtesten Wirthschaft kein fühlbarer Nachtheil erwachsen. Also beantworte man uns die Frage: Wie groß sind die Privatwaldungen?

Quaderer: Es sind das so geringe und unbedeutende Parzellen, daß es fast lächerlich, im Interesse derselben eine so lange Debatte zu führen. Zudem sind sie als kleine Flächen meist zerstreut zwischen Gemeindefeldern.

Reßler: Der Herr Forstinspektor wird uns sagen können, ob sich auf diesen Parzellen eine rationelle Bewirthschaftung ausführen läßt oder nicht?

Forstinspektor Schauer: Die Privatwälder in der unteren Landschaft lassen sich nicht rationell bewirthschaften, sie sind viel zu klein um einen regelmäßigen Betrieb an ihnen zu vollziehen. Allein wenn es sich um ihre Erhaltung handelt, so sind doch Rücksichten nothwendig, welche der Private in der Regel nicht obwalten läßt. So kann eine Fläche durch Entholzung so austrocknen, und es kann dieselbe so sehr dem Winde und der Sonnenhitze ausgesetzt werden, daß die besten Kräfte durch die Luft davon geführt werden und daß ihre Aufzucht auf künstlichem Wege nur langsam oder gar nicht mehr möglich ist. Zur Verhütung dessen wäre es genügend, wenn jeder Waldbesitzer alljährlich ein Verzeichniß des Holzes eingeben würde, worauf ihm das Forstamt die Bewilligung ertheilt.

Reg.-Komm.: Was sie hier von den Privatbesitzern verlangen, das gehört schon zur rationellen Wirthschaft. Aber das wurde ja schon in der Kommission abgelehnt.

Quaderer: Weil der Privatbesitz äußerst geringfügig ist, so kann man die ganze Sache bei den Beschlüssen der letzten Sitzung belassen.

Mehrere Stimmen fordern Endabstimmung, eventuell Bestätigung der in letzter Sitzung gefaßten Beschlüsse.

Präsident will zur Endabstimmung schreiten, wenn es die Versammlung beschließt.

Marrer begehrt noch das Wort: Es heißt, daß diejenigen Bürger, welche ihr Loosholz verkaufen, während desselben Jahres kein anderes mehr aus dem Gemeindefelde erhalten. Man gibt nun das Loosholz im Dezember aus. Bezieht man nun diese Bestimmung auf das Kalenderjahr, so hat sie keine Bedeutung.

Wanger: Das ist so zu verstehen, es erhält der Betreffende kein Holz mehr, bis wieder eine allgemeine Vertheilung geschieht.

Reg.-Komm.: Wenn die Ausgabe des Loosholzes im August geschieht, so versteht man unter „Jahr“ die Zeit bis nächsten August. Darüber können keine Zweifel obwalten.

Die Endabstimmung wird einstimmig beschlossen und es stimmen 10 Abgeordnete für die Annahme des Gesetzes mit „Ja“. — Büchl stimmt nicht, weil er in letzter Sitzung abwesend war.

Fortsetzung über die Berathung der Wuhordnung folgt in 8 Tagen.